

## **Anlage 6      Genehmigungsverfahren**

### **6.1 Grundsätze**

1. Die Abgabe von wiedereinsatzfähigen Hilfsmitteln nach diesem Vertrag und alle damit verbundenen Dienstleistungen sind genehmigungspflichtig (§ 19 SGB IV, § 33 SGB XI).
2. Es besteht Genehmigungspflicht für alle Reparaturen und Sicherheitstechnischen Kontrollen über 77,00 EUR (Brutto). Ist eine Reparatur im Rahmen eines Wiedereinsatzes erforderlich, besteht generelle Genehmigungspflicht.  
Grundlage für die Kalkulation der Reparaturen und Wartungen/STK ab 01.06.2018 ist ein Reha-Stundenverrechnungssatz in Höhe von 43,20 EUR (netto). Maßgebend ist das Datum des EKOVO bzw. der Tag der genehmigungsfreien Reparatur.
3. Ein Hausbesuch kann im Rahmen laufender Versorgungen bei erforderlichen Reparaturen/ Wartungen/ STK/ Nachrüstung von Zubehör/ Zurüstungen erfolgen, ist generell genehmigungspflichtig, bei Nachrüstung von Zubehör zusätzlich verordnungspflichtig.
4. Bei vereinbarten Rückholpauschalen gilt der Rückholauftrag als Genehmigung, diese Rückholungen sind somit genehmigungsfrei. Individuell zu kalkulierende Rückholungen sind zur Genehmigung einzureichen. Bei PG 11 gilt folgender Prozess: erteilt die AOK einen Rückholauftrag, werden diese Produkte abgeholt und bewertet. Ergeben sich Aufwände, die mit der vereinbarten Pauschale nicht abgegolten sind (Reparaturen) erfolgt ein EKOVO für die Reparatur („gebucht“ wird dies auf den Versicherten, von dem das Himi zurückgeholt wurde). In diesem EKOVO ist die Rückholpauschale mit aufzuführen. Sollte nach der Rückholung festgestellt werden, dass das Produkt zum Wiedereinsatz ungeeignet ist erfolgt die Beantragung und Abrechnung mit der „kleinen“ Rückholungs-Pauschale in Höhe von 50,00 EUR (netto) und dem Verwendungskennzeichen 17.
5. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich. Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittelversorgungen, die keinen Genehmigungsvermerk der AOK enthalten, werden vollständig abgewiesen.
6. Notfallreparaturen nach § 4 Nummer 4 dürfen nachträglich zur Genehmigung eingereicht werden. Die AOK sichert eine nachträgliche Genehmigung für den Teil der sofortigen Aufwände zu.
7. Die AOK behält sich vor, das Genehmigungsverfahren regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Über die Änderungen informiert die AOK die Vertragspartner mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten.